



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 2 (S. 454-456)**

Titel **Beschluß des Kleinen Raths vom
11. Heumonath 1822, betreffend die
Besoldungsverhältnisse der zwey Waibel des Lbl.
Oberamts Zürich.**

Ordnungsnummer

Datum 11.07.1822

[S. 454] Da es sich aus dem von der Lbl. Finanz-Commission unterm 14. Brachmonath hinterbrachten Bericht über das ihr sub 29. April zur Begutachtung überwiesene Schreiben des Lbl. Amtsgerichts // [S. 455] Zürich, betreffend die bisherigen Besoldungsverhältnisse der beyden Waibel des Oberamtes und die gewünschte Gehaltsverbesserung derselben, – ergibt, daß, laut Gesetz über die neue Organisation des Gerichtswesens vom 16. Christmonath 1815, die Besoldung des Waibels des Oberamts Zürich auf 280. Frkn. jährlich fix, nebst den gesetzlichen Waibelgebühren, festgesetzt, wegen überhäuftten Geschäften desselben aber, durch Regierungsbeschluß vom 22. Hornung 1817. dem Oberamt und Oberwaisenamt ein zweyter Waibel mit einer jährlichen Besoldung von 320 Frkn. fix und Ueberlassung der auf 160. Frkn. angeschlagenen Sporteln, zugegeben worden, welche letztere Bestimmung jedoch seitdem eine Abweichung erlitten, indem, zum Nachtheil des ersten Waibels, dem zweyten Waibel neben den Oberwaisenamtlichen Waibel-Sporteln, auch noch 160. Frkn. auf die amtsgerichtlichen Waibel-Sporteln angewiesen worden, – so hat der Kleine Rath gefunden, daß, da bey Aufstellung eines zweyten Weibels offenbar die Absicht obgewaltet, wie solches auch in dem Regierungsbeschluß vom 22. Hornung 1817. bestimmt ausgedruckt ist, daß derselbe eine Besoldung von circa 480. Franken, und nicht eine solche von 640. Franken zu beziehen haben solle, welch letzteres wirklich auch jeden Besol- // [S. 456] dungsmaaßstab dieser Art überstiegen hatte, – das durch jenen Regierungsbeschluß aufgestellte dießfällige Verhältniß zu Gunsten des ersten Waibels wieder hergestellt werden müsse, und desnahen in näherer Bestimmung dieses Beschlusses erkannt: Es solle der zweyte Waibel von nun an wieder 320. Frkn. jährlich fix nebst den Oberwaisenamtlichen Waibel-Sporteln zu beziehen haben; insofern letztere aber die Summe von 180. Frkn. nicht erreichen würden, ihm das Mangelnde aus den amtsgerichtlichen Waibel-Sporteln ersetzt werden; die übrigen amtsgerichtlichen Waibel-Sporteln aber dem ersten Waibel gebühren.

Gegenwärtiger Beschluß wird dem Lbl. Amtsgericht Zürich zugestellt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/21.06.2016]